
René Stefanidis¹

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

¹ Autor ist Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Personal – People & Development
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2026

Inhalt

1	Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes.....	5
1.1	Betroffene Renten.....	5
1.1.1	Selbsterworbenes Einkommen	6
1.2	Feststellen des monatlichen Zahlbetrags.....	7
1.3	Ausschluss nach Abgabe einer gemeinsamen Erklärung.....	8
1.4	Sterbeübergangszeit.....	9
2	Zu berücksichtigende Einkommensarten nach dem Recht vor beziehungsweise ab 01.01.2002	10
2.1	Feststellen des maßgebenden Rechts – Unterscheidung der Personenkreise.....	11
3	Ermittlung des Einkommens.....	13
3.1	Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen.....	13
3.1.1	Erwerbseinkommen.....	13
3.1.2	Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen.....	14
3.1.3	Erstmaliges Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und/ oder Erwerbsersatzeinkommen mit der Rente	15
3.1.4	Ermittlung von Erwerbseinkommen	16
3.1.5	Ermittlung von kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen.....	17
3.2	Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen	19
3.2.1	Ermittlung von dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen.....	19
3.3	Vermögenseinkommen	20
3.3.1	Ermittlung von Vermögenseinkommen	22
3.4	Elterngeld	23
3.4.1	Ermittlung von Elterngeld	23
3.5	Ausländisches Einkommen.....	24
3.6	Welche Einkommensarten sind nicht zu berücksichtigen?	24
4	Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens	25
4.1	Monatliches laufendes Einkommen	25
4.1.1	Zusammenrechnung mehrerer Einkommen.....	25
4.1.2	Einkommen des letzten Kalenderjahres.....	25
4.1.3	Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen im letzten Kalenderjahr	26
4.1.4	Berücksichtigung von jährlichen Sonderzuwendungen	26
4.1.5	10 % - Vergleich	26
4.2	Pauschalkürzung auf Nettobeträge.....	27
5	Freibeträge	28
5.1	Änderung des Freibetrages	29
6	Überprüfen des Einkommens	30
6.1	Einkommensänderungen	30
6.2	Ende der Einkommensanrechnung	30
7	Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes	31
7.1	Rangfolge bei Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes	31
7.2	Zusammentreffen einer Erziehungsrente und einer Rente wegen Todes.....	31
7.3	Bezug einer Unfallrente und einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.....	31

8	Folgen der fehlenden Mitwirkung.....	32
9	Vordrucke.....	33

1 Anrechnung von Einkommen auf Renten wegen Todes

Sicherungsziel der Hinterbliebenenrenten ist es, durch den Tod des Versicherten weggefallene Unterhaltsansprüche bei der hinterbliebenen Person zu ersetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1975 entschieden, dass Einkommen auf Renten wegen Todes anzurechnen ist. Mit dieser Entscheidung wurde der Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen.

Ab 01.01.1986 in Kraft ist eine für Mann und Frau unter gleichen Voraussetzungen zu erzielende Hinterbliebenenrente eingeführt worden. Mit dem neuen Recht wurde die Anrechnung von selbsterworbenem Einkommen, welches über einem bestimmten Freibetrag liegt, bei der Hinterbliebenenrente eingeführt.

Mit Wirkung ab 01.01.2005 wurden die bisherigen Regelungen hinsichtlich der rentenrechtlichen Sicherung Hinterbliebener auf entsprechende gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft übertragen. Zur besseren Verständlichkeit der nachstehenden Ausführungen wurde auf die Erwähnung der Worte »Lebenspartner«, »Lebenspartnerschaft« verzichtet. Es bleibt jedoch zu beachten, dass sich die nachfolgenden Erläuterungen regelmäßig nicht nur auf die jeweils genannten Witwen oder Witwer, sondern auch auf die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beziehen.

1.1 Betroffene Renten

Folie 3

Auf Renten wegen Todes wie

- Witwen- und Witwerrenten (§§ 46 Absätze 1 und 2, 242a SGB VI),
- Witwen- und Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Absatz 3, 243 Absatz 4 SGB VI),
- Witwen- und Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) sowie
- Erziehungsrenten (§§ 47, 243 a SGB VI)

wird nach § 97 SGB VI **selbst erworbenes Einkommen**, das einen Freibetrag übersteigt, **zu 40 % angerechnet**.

Einkommen wurde bis zum 30.06.2015 auch auf Waisenrenten angerechnet.

Die Höhe des Freibetrages ist vom Gesetzgeber festgelegt und gliedert sich in einen Grundfreibetrag und in einen zusätzlichen Freibetrag für jedes Kind des Berechtigten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

1.1.1 Selbsterworbenes Einkommen

Folie 4

Auf die Rente wegen Todes sind nur Einkommen anzurechnen, soweit sie vom Rentenberechtigten 'selbst erworben' sind.

Ein Einkommen ist dann **nicht** 'selbst erworben', wenn es von einer anderen Person erwirtschaftet (erworben) wurde und nach seinem Tode dem Empfänger der Rente wegen Todes als Hinterbliebenenleistung zugutekommt. Als Hinterbliebenenleistung kommen zum Beispiel sämtliche Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrente) und Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld) in Betracht.

Beispiel:

Der Witwer und die am 17.12.2025 verstorbene Versicherte heirateten am 18.7.2004. Bei der Antragstellung gibt der Witwer an, folgende Einkommen zu haben:

- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit,
- Zinseinkünfte aus seinem Sparvertrag,
- Witwergeld von der Beamtenkasse,
- private Lebensversicherung, die wegen des Todesfalles ausgezahlt wurde.

Lösung:

Der Witwer hat folgende selbsterworbene Einkommen:

- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und
- Zinseinkünfte aus seinem Sparvertrag.

Keine Hinterbliebeneneinkünfte – sondern anrechenbare eigene Einkünfte liegen vor, wenn das Ererbe (zum Beispiel ein Gewerbebetrieb, landwirtschaftliche Nutzflächen oder vermietete oder verpachtete Immobilien) vom Hinterbliebenen weiter bewirtschaftet wird.

In diesem Fall fließen die Erträge nach dem Tod nicht mehr dem Verstorbenen, sondern dem Erben (als Gläubiger) direkt als eigenes Einkommen zu.

1.2 Feststellen des monatlichen Zahlbetrags

Das nachfolgende einfache Beispiel verdeutlicht zunächst die einzelnen Berechnungsschritte der Einkommensanrechnung, welche im Anschluss im Einzelnen noch ausführlicher erläutert werden.

Folie 5

Beispiel:

Höhe der Witwenrente vor Einkommensanrechnung / monatlich	600,00 EUR
Bruttoarbeitsentgelt / monatlich	2.000,00 EUR

Lösung:

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens:

Bruttoarbeitsentgelt / monatlich	2.000,00 EUR
Pauschalabzug von 40% (für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	<u>800,00 EUR</u>
Anrechenbares (Netto-) Einkommen	1.200,00 EUR
abzüglich Freibetrag (fiktiv)	<u>950,00 EUR</u>
Verbleibendes Einkommen	250,00 EUR
hiervon 40 % (= anrechenbares Einkommen)	100,00 EUR

Ermittlung des Rentenbetrages der Witwenrente:

Witwenrente vor Einkommensanrechnung	600,00 EUR
abzüglich anrechenbares Einkommen	<u>100,00 EUR</u>
Rentenbetrag der Witwenrente nach Einkommensanrechnung	<u>500,00 EUR</u>

1.3 Ausschluss nach Abgabe einer gemeinsamen Erklärung

Folie 6

Nach § 314 SGB VI findet für Berechtigte in den alten Bundesländern eine Einkommensanrechnung **nicht** statt, wenn

- der Versicherte vor dem 01.01.1986 gestorben ist oder
- wenn Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine „gemeinsamen Erklärung“ über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben.

Die Abgabe dieser Erklärung war nur bis zum 02.01.1989 (das Fristende am 31.12.1988 war ein Samstag) möglich.

Eine **ehemals gültige Erklärung** verliert ihre Wirkung, wenn der Wohnsitz eines Ehepartners am 18.05.1990 im Beitrittsgebiet lag, so dass für diesen Personenkreis die Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI anzuwenden ist.

Auf Witwen- oder Witwerrenten nach dem Recht des Beitrittsgebiets wird Einkommen ab 01.01.1992 angerechnet (§ 314a SGB VI).

Hinweis:

Einige Hinterbliebene können sich nicht daran erinnern, seinerzeit eine gemeinsame Erklärung abgegeben zu haben. Dies ist jedoch unproblematisch, da in der Regel die Erklärung vorliegt und das Datum der rechtswirksamen Erklärung zusätzlich in das maschinelle Konto der Versicherten gespeichert wurde.

Beispiel:

Tod des Ehemannes am	20.11.2025
Ehemann, geb. am	10.06.1930
Ehefrau, geb. am	24.12.1935
Eheschließung am	07.07.1977
Abgabe der Erklärung am	06.09.1987
Wohnsitz der Eheleute am 18.05.1990	Hamburg

Lösung:

Das Einkommen der Witwe ist nach § 97 SGB VI nicht auf die Witwenrente anzurechnen, da die Erklärung rechtzeitig abgegeben wurde und sich der Wohnsitz der Eheleute am 18.05.1990 in den alten Bundesländern (in Hamburg) befand.

Abbildung 1: eAntrag, Abfrage im Antrag auf Hinterbliebenenrente:

Wurde gegenüber einem Rentenversicherungsträger / Unfallversicherungsträger eine **gemeinsame Erklärung** abgegeben, dass die **am 31.12.1985 geltenden Rechtsvorschriften** für eine Rente an Witwen, Witwer, frühere Ehegatten **anzuwenden** sind?

keine Angabe nein ja

Wurde eine gemeinsame Erklärung abgegeben, kann für einen Witwer ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente ausschließlich nach § 303 SGB VI bestehen. Die Verstorbene muss dann jedoch den Unterhalt der Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand (in der Regel in den letzten 12 Monaten vor dem Tod) überwiegend bestritten haben.

1.4 Sterbeübergangszeit

Folie 7

Bei Witwen- und Witwerrenten findet eine Einkommensanrechnung nicht statt, solange der Rentenartfaktor 1,0 beträgt (Sterbeübergangszeit). Das ist die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist (§ 97 Absatz 1 Satz 2 SGB VI in Verbindung mit § 67 Nummer 5 und 6 SGB VI).

Beispiel:

Der/ Die verstorbene Versicherte war kein Rentenbezieher.
Rentenbeginn am 09.01.2026 (Todestag)
Sterbeübergangszeit vom 09.01.2026 bis 30.04.2026
Die hinterbliebene Person bezieht seit 2009 bis laufend ein anrechenbares Einkommen.

Lösung:

Erstmaliges Zusammentreffen von Rente und Einkommen am 09.01.2026.
Beginn der Einkommensanrechnung jedoch erst am 01.05.2026.

Bei Erziehungsrenten und Witwen-/Witwerrenten an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten gibt es keine Sterbeübergangszeit.

2 Zu berücksichtigende Einkommensarten nach dem Recht vor beziehungsweise ab 01.01.2002

Folie 8, 9

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wurden die anrechenbaren Einkommensarten des § 18a SGB IV erheblich erweitert, so dass für die „Alt-Fälle“ der § 114 SGB IV neu eingefügt wurde.

Für die Einkommensanrechnung ist es äußerst wichtig, jeweils zwischen „Alt-Fällen“ und „Neu-Fällen“ zu unterscheiden, damit die jeweiligen Einkommensarten zutreffend berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden. Dies gilt **nicht nur** für die erstmalige Berechnung, sondern auch für alle weiteren Einkommensänderungen.

Für „Alt- Fälle“ (Anwendung des Rechts **bis 31.12.2001**) sind die auf die Rente wegen Todes anzurechnenden Einkommen im "eingeschränkten" Einkommenskatalog des § 114 Absatz 1 und 3 SGB IV aufgeführt:

- **Erwerbseinkommen,**
- **Erwerbsersatzeinkommen** aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, mit Ausnahme von Zusatzleistungen,

soweit es sich jeweils um eigenes beziehungsweise selbsterworbenes Einkommen des Rentenberechtigten handelt.

Für „Neu- Fälle“ (Anwendung des **ab 01.01.2002** geltenden Rechts) sind die auf die Rente wegen Todes anzurechnenden Einkommen in § 18a SGB IV wie folgt abschließend aufgeführt:

- **Erwerbseinkommen,**
- **Erwerbsersatzeinkommen,**
- **Vermögenseinkommen** sowie
- **Elterngeld,**

soweit es sich jeweils um eigenes beziehungsweise selbsterworbenes Einkommen des Rentenberechtigten handelt.

Die Beschränkung auf Erwerbsersatzeinkommen 'aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften' ist für die Rechtsanwendung ab 01.01.2002 entfallen. Somit sind alle „Einkommen“ auch aus privater Absicherung anzurechnen. Die

Zwei weitere Einkommensarten (Betriebsrenten und 'private' Renten) sind hinzugegetreten. Soweit es sich hierbei um 'geförderte' Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen (sogenannte „Riesterrenten“) handelt, bleiben sie von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

2.1 Feststellen des maßgebenden Rechts – Unterscheidung der Personenkreise

Recht ab 01.01.2002

... ist anzuwenden:



Eheschließung ab 01.01.2002

oder

beide Ehegatten sind

nach 01.01.1962 geboren

Recht bis 31.12.2001

Weitergeltung im Rahmen des Bestandsschutz

... ist anzuwenden:



Eheschließung vor 01.01.2002

und

mindestens ein Ehegatte

vor 02.01.1962 geboren

oder

Tod des(r) Versicherten bis 31.12.2001

Bei Anwendung des bis 31.12.2001 geltenden Rechts gilt im Rahmen des Bestandsschutzes der

Katalog der anzurechnenden Einkommensarten

in der Fassung bis 31.12.2001 weiter.

Die nach dem Recht ab 01.01.2002 anzurechnenden Einkommensarten sind nicht auf die Witwen-/Witwerrente oder Erziehungsrente anrechenbar.

Katalog der anzurechnenden **Einkommensarten**

§ 18a SGB IV

Recht ab 01.01.2002



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentliche-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen

und

zusätzlich anrechenbare Einkommensarten

■ Vermögenseinkommen

- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Zahlung aus eigener Lebensversicherung
- Rückkauf einer Versicherung
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung
- Private Veräußerungsgewinne

■ Elterngeld

■ Erwerbseinkommen

- steuerfreier Aufstockungsbetrag aus Altersteilzeitarbeit

■ Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen

- privates Krankengeld
- privates Arbeitslosengeld
- privates Krankentagegeld
- Streikgeld

■ Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen

- Betriebsrenten (z. B. eigene VBL)
- Private Renten
- „Rürup“-Rente

§ 114 Absatz 1 SGB IV

Recht bis 31.12.2001

Weitergeltung / Bestandsschutz



Bisheriger Einkommenskatalog

Erwerbseinkommen und
öffentliche-rechtliches
Erwerbsersatzeinkommen

Keine Anrechnung

zusätzlicher Einkommensarten,

wenn Voraussetzungen für den

Bestandsschutz gegeben sind

(§ 114 Absatz 1 SGB IV)

3 Ermittlung des Einkommens

§ 18c SGB IV regelt die erstmalige Ermittlung von Einkommen. 'Erstmalig' ist Einkommen auch dann anzurechnen, wenn nach Wegfall eines bisher berücksichtigten Einkommens später erneut Einkommen bezogen wird.

Die hinterbliebene Person hat das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen.

Es ist von dem Berechtigten nicht zu verlangen, einen Nachweis darüber zu führen, dass kein Einkommen bezogen wird. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn alle Fragen in der 'Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente' (R0660) **verneint** werden.

Grundsätzlich ist der Einkommensnachweis mit den vom Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellten Vordrucken und Bescheinigungen zu führen; wird das Einkommen im Einzelfall auf andere Weise nachgewiesen, ist dieser Nachweis anzunehmen.

Kommt die hinterbliebene Person seiner Mitwirkungspflicht (§§ 60 bis 67 SGB I) nicht nach, kann die Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Die Vorgehensweise der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens ist abhängig von der Einkommensart.

Im Anschluss folgt eine **beispielhafte Aufzählung zu den häufigsten Einkommensarten** und den entsprechend zu führenden Ermittlungen.

3.1 Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen

Für die Anwendung des § 97 SGB VI kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem **erstmalig** die Rente mit einem Einkommen im Sinne von § 18a SGB IV zusammentrifft. Bei Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen gilt als monatliches Einkommen das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde (§ 18b Absatz 2 Satz 1 SGB IV).

Ist jedoch das laufende Einkommen mindestens 10% geringer als das durchschnittliche Vorjahreseinkommen, gilt dieses als monatliches Einkommen (§ 18b Absatz 3 SGB IV).

3.1.1 Erwerbseinkommen

Folie 10, 11

Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen umfasst Arbeitsentgelte, Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit oder vergleichbare Einkommen.

Arbeitsentgelte sind zum Beispiel

- Entgelte aus einer abhängigen Beschäftigung,
- Beamtenbezüge,
- ein Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld,
- Entgelt aus einem Minijob.

Arbeitseinkommen sind zum Beispiel

- Gewinne aus einer selbständigen Tätigkeit,
- Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewinne aus einem Gewerbebetrieb.

Es ist unerheblich, ob eine selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Werden beispielsweise Einkünfte aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen (Solarstromanlagen) oder Blockheizkraftwerken erzielt und werden diese steuerrechtlich den Einkünften aus Gewerbebetrieb (gegebenenfalls auch aus selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) zugeordnet, sind sie als Arbeitseinkommen zu berücksichtigen.

Vergleichbare Einkommen sind zum Beispiel

- Einkünfte als Gesellschafter-/ Geschäftsführer einer GmbH,
- Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
- Entlassentschädigungen/Abfindungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Wird eine **Pflegetätigkeit nicht erwerbsmäßig** ausgeübt, handelt es sich **nicht** um ein Arbeitsentgelt, das Entgelt für die Pflegetätigkeit ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

3.1.2 Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen

Folie 12

Es handelt es sich um 'Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen kurzfristig zu ersetzen'.

Hierzu gehören zum Beispiel die folgenden Entgeltersatzleistungen:

- Arbeitslosengeld
- Krankengeld
- Übergangsgeld

3.1.3 Erstmaliges Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und/ oder Erwerbsersatzeinkommen mit der Rente

Bei der Aufnahme des Rentenantrages ist darauf zu achten, dass die Ermittlungen des laufenden Einkommens für den zutreffenden Monat vorgenommen werden.

a) Hinzutritt Einkommen zum Zeitpunkt des Rentenbeginns der Rente wegen Todes:

Folie 13

Beispiel:

Die verstorbene Person war **kein Rentenbezieher**.

Tod am 20.12.2025

Rentenbeginn am 20.12.2025

Sterbeübergangszeit vom 20.12.2025 bis 31.03.2026

Die hinterbliebene Person bezieht seit 2015 bis laufend ein Arbeitsentgelt.

Im Vorjahr 2024 wurde ein Arbeitsentgelt bezogen.

Lösung:

Erstmaliges Zusammentreffen von Einkommen mit einer Rente wegen Todes am 20.12.2025.

Es ist das monatliche Arbeitsentgelt für den Monat **12/2025** und das Arbeitsentgelt für das **Jahr 2024** zu ermitteln. Das Einkommen wird jedoch erst nach Ablauf der Sterbeübergangszeit ab 01.04.2026 auf die Rente angerechnet.

Folie 14

Beispiel:

Die verstorbene Person war **Rentenbezieher**.

Tod am 20.12.2025

Rentenbeginn am 01.01.2026

Sterbeübergangszeit vom 01.01.2026 bis 31.03.2026

Die hinterbliebene Person bezieht im Januar 2026 Krankengeld.

Vom 01.01.2025 bis 16.11.2025 wurde Arbeitsentgelt, vom 17.11.2025 bis 31.12.2025 Krankengeld bezogen.

Lösung:

Erstmaliges Zusammentreffen von Einkommen mit einer Rente wegen Todes am 01.01.2026.

Es ist das laufende Krankengeld für den Monat **01/2026** und das Arbeitsentgelt für das **Jahr 2025** zu ermitteln. Das Einkommen wird jedoch erst nach Ablauf der Sterbeübergangszeit ab 01.04.2026 auf die Rente angerechnet.

Das Krankengeld des Vorjahres vom 17.11.2025 bis 31.12.2025 ist nicht zu ermitteln, da es zeitlich dem Erwerbseinkommen folgt (§ 18b Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

Beachte:

Kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen des Vorjahres sind nur zu ermitteln, wenn sie zeitgleich neben dem Erwerbseinkommen gezahlt wurden!

Beachte:

Wurde im Vorjahr des erstmaligen Zusammentreffens kein Einkommen oder nur kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen bezogen, ist nur das laufende Erwerbseinkommen oder das laufende kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen zu ermitteln.

3.1.4 Ermittlung von Erwerbseinkommen

Arbeitsentgelt:

Im eAntrag (R0660) wird der Bezug von laufendem Arbeitsentgelt abgefragt:

Arbeitsentgelt

Beziehen oder bezogen Sie **seit Beginn der Rente wegen Todes** aus einem oder mehreren - ggf. auch geringfügigen - Beschäftigungsverhältnissen (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, DO-Angestellter) **Arbeitsentgelt** (auch Arbeitgeberzuschuss zum Krankengeld), ggf. auch im Ausland?

- keine Angabe nein ja

Im eAntrag (R0660) wird der Bezug von Arbeitsentgelt im letzten Kalenderjahr abgefragt:

Angaben zum Einkommen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rente

Haben Sie **im letzten Kalenderjahr** eine im Abschnitt "Arbeitsentgelt", "Arbeitseinkommen", "Vergleichbares Einkommen", "Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen" (vgl. Ziffer 3 bis 6.18) aufgeführte Einkommensarten bezogen?

- keine Angabe nein ja

Das Bruttoarbeitsentgelt des "laufenden Kalenderjahres" und des "letzten Kalenderjahres" hat die rentenberechtigte Person durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

Dazu ist der **Vordruck R0665 (R0664 bei Altersteilzeitarbeit)** der antragstellenden Person auszuhändigen.

Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit:

Im eAntrag (R0660) wird das laufende Arbeitseinkommen abgefragt:

Arbeitseinkommen

Haben oder hatten Sie **seit Beginn der Rente wegen Todes** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit gegebenenfalls auch im Ausland erzielt?

Hierzu gehören auch Einkünfte aus Energieanlagen mit erneuerbarer Energie (zum Beispiel Fotovoltaik, Solarenergie, Windenergie und so weiter).

- keine Angabe nein ja

Das Arbeitseinkommen (Gewinn im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 EStG) des "laufenden Kalenderjahres" hat die rentenberechtigte Person grundsätzlich durch eine Bescheinigung ihres Steuerberaters nachzuweisen. Dies ist nur erforderlich, wenn das laufende

Arbeitseinkommen mindestens 10% geringer ist als das Arbeitseinkommen des letzten Kalenderjahres.

Im eAntrag (R0660) wird der Bezug von Arbeitseinkommen im letzten Kalenderjahr abgefragt:

Angaben zum Einkommen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rente

Haben Sie **im letzten Kalenderjahr** eine im Abschnitt "Arbeitsentgelt", "Arbeitseinkommen", "Vergleichbares Einkommen", "Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen" (vgl. Ziffer 3 bis 6.18) aufgeführte Einkommensarten bezogen?

- keine Angabe nein ja

Das im "letzten Kalenderjahr" erzielte Arbeitseinkommen soll die rentenberechtigte Person grundsätzlich durch den entsprechenden Einkommensteuerbescheid nachweisen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid für das "letzte Kalenderjahr" noch nicht vor, ist dies ausdrücklich von der rentenberechtigten Person zu erklären und der zurzeit aktuelle Einkommensteuerbescheid einzusenden.

Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob die rentenberechtigte Person einen Steuerberater hat oder nicht.

Hat die rentenberechtigte Person einen Steuerberater, reicht als Nachweis eine Erklärung des Steuerberaters über den steuerrechtlich erzielten Gewinn / Verlust des "letzten Kalenderjahres" aus.

Hat die rentenberechtigte Person keinen Steuerberater, kann das Einkommen des "letzten Kalenderjahres" durch die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (Anlagen "G" beziehungsweise "S" zur Einkommensteuererklärung) nachgewiesen werden.

Hat die rentenberechtigte Person im Einzelfall keinen Steuerberater, hat die hinterbliebene Person - anstelle des Steuerberaters - die Schätzung vorzunehmen. Die Schätzung ist in diesen Fällen allerdings durch Vorlage der Buchführungsunterlagen oder sonstiger Unterlagen (beispielsweise Durchschrift des Antrages auf Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung beziehungsweise aktueller Bescheid über Einkommensteuervorauszahlung) zu belegen.

Der **Vordruck R0666** ist der antragstellenden Person auszuhändigen.

3.1.5 Ermittlung von kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen

Im eAntrag (R0660) wird das laufende kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen abgefragt:

Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen

- Beziehen oder bezogen Sie **seit Beginn der Rente wegen Todes** eine der nachstehend genannten Leistungen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?

Im eAntrag (R0660) wird der Bezug von kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen im letzten Kalenderjahr abgefragt:

Angaben zum Einkommen im letzten Kalenderjahr vor Beginn der Rente

Haben Sie **im letzten Kalenderjahr** eine im Abschnitt "Arbeitsentgelt", "Arbeitseinkommen", "Vergleichbares Einkommen", "Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen" (vgl. Ziffer 3 bis 6.18) aufgeführte Einkommensarten bezogen?

- keine Angabe nein ja

Hat die rentenberechtigte Person angegeben, dass sie eine der im R0660 aufgeführten kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen bezieht, wird sie gebeten, eine Bescheinigung der zahlenden Stelle mit dem Vordruck R0675 beizufügen.

Der **Vordruck R0675** ist der antragstellenden Person auszuhändigen.

Bezieht die rentenberechtigte Person **Arbeitslosengeld**, wird sie im Vordruck R0660 gebeten, den Bewilligungsbescheid beizufügen. Es ist darauf zu achten, dass stets **vollständige** Bescheide vorgelegt werden. Benötigt werden der ursprüngliche Bewilligungsbescheid der zahlenden Stelle, gegebenenfalls nachfolgende Änderungsbescheide sowie das voraussichtliche Ende des Leistungsbezuges.

Im R0660 wird die rentenberechtigte Person zusätzlich befragt, ob sie aufgrund des Leistungsbezuges Beiträge zur sonstigen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung) oder an ein privates Krankenversicherungsunternehmen zahlt.

Werden von Ihnen aufgrund dieser Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung (dazu gehört auch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag), Pflegeversicherung (dazu gehört auch der Beitragsszuschlag für Kinderlose), Arbeitslosenversicherung oder an ein privates Krankenversicherungsunternehmen selbst gezahlt?

- keine Angabe nein ja

Beachte:

Kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen des Vorjahres sind nur zu ermitteln, wenn sie zeitgleich neben dem Erwerbseinkommen gezahlt wurden!

Es ist das laufende kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen maßgebend.

3.2 Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen

Folie 15, 16

Es handelt es sich um 'Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen dauerhaft zu ersetzen'.

Hierzu gehören zum Beispiel die folgenden Leistungen:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge
- Renten der betrieblichen Altersvorsorge

3.2.1 Ermittlung von dauerhaftem Erwerbsersatzeinkommen

Es ist nur das laufende dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen zu ermitteln.

Nach § 18b Absatz 4 SGB VI gilt als monatliches Erwerbsersatzeinkommen das laufende Einkommen.

Im eAntrag (R0660) wird das laufende dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen abgefragt:

Dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen

Beziehen oder bezogen Sie **seit Beginn der Rente wegen Todes** eine der nachstehend genannten Leistungen oder haben Sie eine dieser Leistungen beantragt?

Renten aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden von dem zuständigen Rentenversicherungsträger ermittelt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Hat die rentenberechtigte Person im Vordruck R0660 angegeben, dass sie ein **Ruhegehalt oder vergleichbare Bezüge** bezieht, ist eine Bescheinigung der zahlenden Stelle mit dem Vordruck R0673 anzufordern.

Der **Vordruck R0673** ist der antragstellenden Person auszuhändigen.

Leistungen (Renten wegen Alters und Erwerbsminderung) der betrieblichen Altersversorgung wie

- **Betriebsrenten,**
- **Renten öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungssystemen und**
- **Renten berufsständischer Zusatzversorgungseinrichtungen** werden mit dem **Vordruck R0674** ermittelt.

Es gibt mehrere Arten der betrieblichen Altersvorsorge mit verschiedenen Besteuerungsvarianten und Abzügen. Unter welche Vorschrift des EStG die Leistung fällt, ist von Leistungsträger beziehungsweise die Zahlstelle auf dem Vordruck R0674 ankreuzen.

In Einzelfällen setzt sich die gezahlte Leistung aus einem Anteil mit nachgelagerter Besteuerung **und** einem Anteil mit Ertragsanteilbesteuerung zusammen. Die zahlende Stelle gibt dann zwei Beträge auf dem Vordruck R0674 an. Die addierten Einzelbeträge stellen den auszuzahlenden Gesamtbetrag der Leistung dar.

Leistungen von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden vom zuständigen gesetzlichen Rentenversicherungsträger ermittelt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

3.3 Vermögenseinkommen

Folie 17

Vermögenseinkommen sind alle Einkommen, die mit Einsatz von Vermögenswerten - auch mit denen, die ein Hinterbliebener unter Umständen geerbt hat - erzielt werden. Dies sind im Wesentlichen die Einkommen, die im Steuerrecht den §§ 20 bis 23 EStG unterfallen. Im Einzelnen zählen hierzu:

- Einnahmen aus Kapitalvermögen,
- Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Einnahmen aus Kapitalvermögen (Kapitaleinkünfte) sind Einkünfte nach § 20 EStG, die dem Finanzamt in der Steuererklärungsanlage 'KAP' anzugeben sind. Hierbei kommen insbesondere sämtliche regelmäßig wiederkehrenden Erträge aus einer Vermögensanlage in Betracht, wie zum Beispiel

- Zinsen aus Sparbüchern, Sparbriefen, Sparverträgen oder ähnlichen Anlageformen,
- Zinsen aus anderen festverzinslichen Wertpapieren (zum Beispiel Anleihen, Schuldverschreibungen oder ähnliches),
- Zinsen aus Aktien und Fondsanteilen,
- Gewinnanteile aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften (Dividenden),
- sonstige Erträge aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe wie zum Beispiel als stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus privater Leihgabe eines Darlehens,
- steuerpflichtige Einnahmen aus - klassischen oder fondsgebundenen – Lebensversicherungen,
- Einnahmen aus sogenannten Termingeschäften.

Als einmaliges Vermögenseinkommen sind die

- Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren (Aktien und Fondsanteile) anzurechnen.

Bei **Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall** (kapitalbildende Lebensversicherungen) handelt es sich um Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, und Kapitalversicherungen mit Sparanteil. Der Versicherungsvertrag muss auf den Erlebens- oder Todesfall abgeschlossen worden sein; die Auszahlung hat aber wegen Erfüllens des Erlebensfalles zu erfolgen. Erfolgt die Auszahlung wegen eines Todesfalles, bleibt sie anrechnungsfrei.

Die Gewinne (Zinsen) aus einer Lebensversicherung sind einmaliges Vermögenseinkommen.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind Einnahmen, die steuerrechtlich nach § 21 EStG zu versteuern sind und im Einkommensteuerbescheid als "Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung" ausgewiesen sind.

Hierbei handelt es sich um regelmäßiges Vermögenseinkommen.

Bei **Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften** handelt es sich um einmalig gezahltes Vermögenseinkommen.

Werden Grundstücke und Rechte, die nach den Vorschriften des BGB wie Grundstücksgeschäfte behandelt werden (zum Beispiel Erbbaurecht) innerhalb der sogenannten Spekulationsfrist veräußert, entsteht ein Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Die Frist beträgt zehn Jahre zwischen Anschaffung und Veräußerung. Ausgenommen hiervon sind Immobilien, die innerhalb der weniger als zehn Jahre dauernden Zeit oder im Jahr der Veräußerung und den beiden Jahren zuvor ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften sind zum Beispiel auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern (zum Beispiel Wertpapiere, Gold, Briefmarken, Münzen), bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI unterliegende Veräußerungsgewinne ab 01.01.2009 liegen vor, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn wenigstens 1.000,00 EUR im Kalenderjahr beträgt.

Einmaliges Vermögenseinkommen

Nach § 18b Absatz 1 SGB IV gilt einmalig gezahltes Vermögenseinkommen als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.

Als einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen.

Folie 18

Beispiel:

Tod der Rentnerin am 26.01.2025

Bezug einer Witwerrente seit dem 01.02.2025

Auszahlung Gewinn aus Aktienverkäufen am 06.03.2026 in Höhe von 3.600,00 EUR

Lösung:

Berücksichtigung des Vermögenseinkommen vom 01.04.2026 bis 31.03.2027

(12 Kalendermonate nach Auszahlungsmonat März 2026)

1/12 von 3.600,00 EUR = 300,00 EUR monatliches Einkommen

Regelmäßiges Vermögenseinkommen

Nach § 18b Absatz 2 SGB IV gilt als monatliches Vermögenseinkommen ein Zwölftel des im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens.

Folie 19

Beispiel:

Tod des Versicherten am 13.07.2026

Bezug einer Witwenrente seit dem 13.07.2026

Zinsen (Kapitalerträge) aus Aktien für das Kalenderjahr 2025 in Höhe von 1.200,00 EUR

Lösung:

Berücksichtigung des Vermögenseinkommen ab 13.07.2026

1/12 von 1.200,00 EUR = 100,00 EUR monatliches Einkommen, Anrechnung ab 01.11.2026 (Sterbevierteljahr).

3.3.1 Ermittlung von Vermögenseinkommen

Im eAntrag wird das Vermögenseinkommen abgefragt. Hat die rentenberechtigte Person im Vordruck R0660 angegeben, dass sie Gewinne aus Kapitalvermögen oder einer Versicherung bezieht, ist eine Erklärung zum Sparer-Freibetrag erforderlich.

Vermögenseinkommen

- ✗ Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes beziehungsweise in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes eine der nachstehenden **Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Einkommenssteuergesetz (EStG)** ohne Einnahmen aus Versicherungen?
- Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.
- Gewinnanteile (Dividenden), sonstige Bezüge aus Aktien oder anderen Beteiligungen, mit denen Gewinnrechte an einer Kapitalgesellschaft verbunden sind
 - Einnahmen aus einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
 - Zinsen und Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art
 - Veräußerung von Wertpapieren bei einem Erwerb nach dem 31.12.2008
 - Termingeschäfte bei einem Vertragsabschluss nach dem 31.12.2008
 - Sonstige Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG
- ✗ Ich beziehe keine der genannten Einnahmen und habe auch keine der genannten Einnahmen bezogen.

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes beziehungsweise in den letzten 12

Kalendermonaten vor Beginn der Rente wegen Todes eine der nachstehenden **Einnahmen**?

Bitte geben Sie auch vergleichbare ausländische Einnahmen an.

- Auszahlung einer Versicherungsleistung nach Vertragserfüllung (nicht dazu zählen Versicherungen, deren Fälligkeit durch den Tod eingetreten ist)
- Rückkauf einer Versicherung
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 EStG
 - Veräußerung von Grundstücken, Immobilien und solchen nach dem 31.12.2008 erworbenen Wirtschaftsgütern,
 - die unter die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG fallen, innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung
 - Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter innerhalb von einem Jahr nach Erwerb (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG) sowie die verdeckte Einlage (§ 23 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 EStG)
- Ich beziehe keine der genannten Einnahmen und habe auch keine der genannten Einnahmen bezogen.

Es liegt anrechenbares Einkommen vor, wenn die **Gewinne aus dem Kapitalvermögen und aus Versicherungen** den Sparer- Pauschbetrag von 1.000,00 EUR überschreiten.

Übersteigen Ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen (Ziffer 8.1) und aus Versicherungen (Ziffer 8.2) den Sparer-Pauschbetrag von 1000 Euro?

- keine Angabe
- nein
- ja

Liegt der **Gewinn über den Sparer- Pauschbetrag von 1.000,00 EUR**, ist eine **Erklärung** über das erzielte Einkommen mit den

Vordrucken

- **R0680** für die **Einnahmen aus Kapitalvermögen** und/ oder
- **R0682** für die **Einnahmen aus Versicherungen**

abzugeben und die darin genannten Nachweise einzureichen.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind mit dem **Vordruck R0681** nachzuweisen.

Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften sind mit dem **Vordruck R0682** nachzuweisen, wenn die **Gewinne mindestens 1.000 EUR** im Kalenderjahr betragen.

3.4 Elterngeld

Für Geburten ab 01.01.2007 wird ein Elterngeld anstelle des bisherigen Bundesziehungsgeldes gezahlt.

3.4.1 Ermittlung von Elterngeld

Im eAntrag (R0660) wird das Elterngeld abgefragt:

Elterngeld

Beziehen oder bezogen Sie ab Beginn der Rente wegen Todes **Elterngeld**? Bitte geben Sie auch eine vergleichbare ausländische Leistung an.

- keine Angabe
- nein
- ja

Die Höhe des gezahlten Elterngeldes ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid, den die zahlende Stelle gegenüber der anspruchsberechtigten Person erteilt hat. Es ist darauf zu

achten, dass dem Rentenversicherungsträger stets ein **vollständiger** Elterngeldbescheid übersandt wird.

3.5 Ausländisches Einkommen

Ausländische Einkommen sind (§ 18a Absatz 1 Satz 3 SGB IV) wie deutsche Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie vergleichbar sind. Ausländische Einkommen sind dann vergleichbar, wenn sie den typischen Merkmalen des deutschen Einkommens entsprechen, Ausländisches Einkommen wird in Euro umgerechnet.

Hinweis:

Die Ermittlung von ausländischem Einkommen erfolgt durch den Rentenversicherungsträger mit Vordrucken in der Landessprache. Nachweise, wie Bescheinigungen über das Einkommen, gegebenenfalls auch in der Landessprache, sollten eingereicht werden.

3.6 Welche Einkommensarten sind nicht zu berücksichtigen?

Folie 20

Nicht als Einkommen anzurechnen sind auf Kinder bezogene Leistungen oder solche, die wegen Bedürftigkeit der berechtigten Person gezahlt werden oder Entschädigungscharakter haben.

Hier eine beispielhafte Aufzählung:

- Sozialhilfe
- Bürgergeld / Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Wohngeld
- Kinderzuschuss, Kinderzulage oder Kindergeld
- Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien,
- Wehrsold für freiwillig Wehrdienstleistende nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz,
- Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

4 Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

§ 18b SGB IV enthält die Grundsätze, nach denen die Höhe des bei der Rente wegen Todes zu berücksichtigenden Einkommens zu bestimmen ist.

Die Vorschrift enthält unter anderem die folgenden Regelungen:

- Bestimmung des monatlichen Einkommens sowie
- Kürzung des Einkommens auf Nettobeträge.

4.1 Monatliches laufendes Einkommen

Zum Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens von Rente wegen Todes und Einkommen ist das tatsächlich erzielte monatliche Bruttoeinkommen zu ermitteln.

Monatliches Einkommen ist das im Kalendermonat tatsächlich anfallende Einkommen.

Ist die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats zu leisten, ist nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB IV das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend.

4.1.1 Zusammenrechnung mehrerer Einkommen

Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind - unabhängig davon, ob es sich um Erwerbseinkommen, Erwerbsersatzeinkommen oder Vermögenseinkommen handelt - zusammenzurechnen.

Werden zum Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens mehrere Erwerbseinkommen bezogen, ist für beide Einkunftsarten getrennt der monatliche „pauschale“ Nettobetrag (nach Anwendung des § 18b Absatz 5 SGB IV) des "Vorjahres" zu ermitteln. Anschließend sind diese Beträge zusammenzurechnen.

4.1.2 Einkommen des letzten Kalenderjahres

Grundsätzlich gilt das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde, als monatliches Einkommen. Für das Kalenderjahr können also maximal zwölf Monate mit Erwerbseinkommen belegt sein.

Das laufende monatliche Einkommen (Erwerbseinkommen bzw. kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen) ist maßgebend, wenn im letzten Kalenderjahr

- kein Erwerbseinkommen,
- nur kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen,
- im letzten Kalenderjahr - nicht jedoch im Monat des erstmaligen Zusammentreffens laufend - nur dauerhaftes Erwerbsersatzeinkommen (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente auf Zeit) oder
- im letzten Kalenderjahr ein laufendes Vermögenseinkommen – nicht jedoch im Monat des erstmaligen Zusammentreffens laufend – bezogen wurde.

4.1.3 Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen im letzten Kalenderjahr

Das im letzten Kalenderjahr bezogene Erwerbseinkommen und das kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen sind dann zusammenzurechnen und der Einkommensanrechnung zugrunde zu legen, wenn sie **zeitlich nebeneinander** bezogen wurden.

Wurden diese Einkommen **zeitlich aufeinander folgend** bezogen, ist ausschließlich das Erwerbseinkommen der Einkommensanrechnung zugrunde zu legen.

4.1.4 Berücksichtigung von jährlichen Sonderzuwendungen

Zum Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres gehören auch die jährlichen Sonderzuwendungen (zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) und sind beim laufenden Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Die in dem Kalenderjahr vor dem erstmaligen Zusammentreffen von Einkommen mit der Rente wegen Todes gezahlten jährlichen Sonderzuwendungen sind mit einem Zwölftel beim laufenden Einkommen zu berücksichtigen.

4.1.5 10 % - Vergleich

Bei der erstmaligen Feststellung der Rente ist beim Erwerbseinkommen und beim kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen nicht das aus diesen Einkunftsarten erzielte Einkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, sondern das laufende Einkommen (im Monat des erstmaligen Zusammentreffens), wenn es im Durchschnitt voraussichtlich um 10 % geringer ist.

Darüber hinaus hat die 10 %-Prüfung auch dann zu erfolgen, wenn nach Wegfall eines bisher berücksichtigten Einkommens später erneut Einkommen mit der Rente wegen Todes zusammentrifft.

4.2 Pauschalkürzung auf Nettobeträge

Folie 21, 22

Bei den in § 18a SGB IV genannten Einkommensarten handelt es sich um "Bruttoeinkommen", für die Einkommensanrechnung sind daher immer die Bruttobeträge zu ermitteln.

Vom Bruttoeinkommen nach § 18b Absatz 5 SGB IV beziehungsweise in Übergangsfällen nach § 114 Absätze 4 und 5 SGB IV werden grundsätzlich **pauschal** die darauf entfallenden Steuern und die Aufwendungen für die soziale Sicherheit abgezogen. Dabei handelt es sich um den von der berechtigten Person zu tragenden Teil der Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie Kranken- einschließlich Pflegeversicherung.

Beispiel:

Beamter mit Dienstbezügen in Höhe von 3000,00 EUR

Lösung:

Das Einkommen wird einem Personenkreis nach Art des Einkommens zugeordnet:

Personenkreis = Arbeitnehmer in einem öffentlich- rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis
 (Bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI)

Pauschalabzugsbetrag nach § 18b Absatz 5 Nr.1a SGB IV vom Bruttoeinkommen = **27,5 %**

Dienstbezüge brutto / mtl.	3.000,00 EUR
Pauschalabzug von 27,5 %	825,00 EUR
Anrechenbares (Netto-) Einkommen	2.175,00 EUR

5 Freibeträge

Folie 23, 24

Das nach den bisherigen Erläuterungen festgestellte monatlich zu berücksichtigende Einkommen wird nicht in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt. Es ist zu Gunsten des Rentenbeziehenden, um den Freibetrag zu kürzen.

Der Freibetrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Rentenwertes (§§ 68, 69 SGB VI).

Der „Grundfreibetrag“ beträgt monatlich das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes.

Der Freibetrag ist für jedes Kind des Berechtigten, das

- Anspruch auf Waisenrente hat (erste Alternative) oder
- nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist (zweite Alternative),

um das 5,6-fache des jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts zu erhöhen.

Bei beiden Alternativen muss es sich um ein **Kind des Berechtigten** im Sinne des § 48 Absätze 1 und 3 SGB VI handeln. Dazu gehören:

- Leibliche Kinder,
- Adoptivkinder,
- Adoptierte Stiefkinder,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden sowie
- Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt aufgenommen sind.

Damit erfüllen zum Beispiel auch Kinder, die die hinterbliebene Person nach dem Tod des Versicherten geboren oder als Pflegekind in ihren Haushalt aufgenommen hat, die Voraussetzungen für den erhöhten Freibetrag. Der erhöhte Freibetrag wird nicht gewährt für Kinder des Verstorbenen, die nicht auch Kinder der berechtigten Person sind. Dies könnten zum Beispiel uneheliche Kinder des Verstorbenen sein, die nicht im Haushalt der berechtigten Person wohnen.

Tabelle zur Berechnung der Freibeträge:

Rentenart	Faktor	Aktueller Rentenwert (ab 01.07.2025)	Freibetrag
Witwen-, Witwer-, Erziehungsrente	26,4	40,79 EUR	1.076,86 EUR
Erhöhungsbetrag (durch Kind)	5,6	40,79 EUR	228,42 EUR

Der maßgebende Freibetrag ändert sich jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Nach Abzug der Freibeträge vom Nettoeinkommen werden von dem dann verbleibenden maßgebenden Einkommen 40 % auf die berechnete Rente angerechnet (§ 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Die Gewährung des erhöhten Freibetrages entfällt nicht schon dann, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, denn auf die „Erziehung“ des Kindes kommt es für den erhöhten Freibetrag nicht an. Der Freibetrag ist somit auch für die Kinder der Witwe zu erhöhen, für die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt wird oder gezahlt werden könnte.

5.1 Änderung des Freibetrages

Nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens kann sich der Freibetrag ändern, wenn

- eine „Waisenrentenberechtigung“ entsteht oder ein Kind des Berechtigten erstmalig oder erneut die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung eines Freibetrages erfüllt,
- die „Waisenrentenberechtigung“ endet oder für ein Kind des Berechtigten die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung eines Freibetrages entfallen.

Diese Änderungen bewirken, dass entweder ein erhöhter Freibetrag zugrunde zu legen oder der bisherige Freibetrag beziehungsweise der erhöhte Freibetrag nicht mehr zu berücksichtigen ist.

6 Überprüfen des Einkommens

Das Einkommen wird jedes Jahr zum 01. Juli überprüft und fällt in der Regel mit der Erhöhung der Renten aufgrund der Rentenanpassung zusammen.

§ 18e SGB IV regelt, wie Einkommensänderungen nach § 18d Absatz 1 SGB IV, die rechtzeitig zur Berücksichtigung zum nächstfolgenden 01. Juli bekannt sein müssen, zu ermitteln sind.

Die Anpassung der Rente wegen Todes wird erst vorgenommen, sobald die aktuellen Einkommensdaten vorliegen (§ 18e Abs. 4 S. 3 SGB IV).

6.1 Einkommensänderungen

Folie 25

Durch § 18d Abs. 1 SGB IV wird bestimmt, dass Einkommensänderungen erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen sind.

§ 18d Abs. 2 S. 1 SGB IV regelt, wann sich eine Einkommensminderung von wenigstens 10 % gegenüber dem bisher (zuletzt) berücksichtigten monatlichen Einkommen auswirkt.

Beim einmalig gezahlten Vermögenseinkommen gilt die Besonderheit, dass sich dieses für einen Zwölf-Monats-Zeitraum zugeordnete (einmalige) Vermögenseinkommen nicht ändern kann. "Einkommensänderungen" im Sinne von § 18d SGB IV können jedoch auftreten, wenn ein **weiteres** einmalig gezahltes Vermögenseinkommen hinzutritt (als Gewinn oder Verlust) beziehungsweise ein zugeordneter Zwölf-Monats-Zeitraum endet oder das einmalig gezahlte Vermögenseinkommen zu einem anderen bereits berücksichtigten Einkommen hinzutritt.

In diesen Fällen ist die - wegen des einmalig gezahlten Vermögenseinkommens eingetretene Einkommensänderung sofort zu berücksichtigen, das heißt: vom Beginn des Kalendermonats, zu dem die Veränderung als erzielt gilt. Die Minderung des einmalig gezahlten Vermögenseinkommens muss nicht mindestens 10 % betragen.

Weitere Einkommensänderungen im Sinne von § 18d SGB IV liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Änderungen innerhalb der bisher berücksichtigten Einkommensart,
- Nahtloser Wechsel von einer Einkommensart in eine andere Einkommensart,
- Hinzutritt eines weiteren Einkommens zu einem bisher berücksichtigten Einkommen,
- Wegfall eines von mehreren Einkommen bei Weiterbezug mindestens eines Einkommens,
- Ersetzung von prognostiziertem Einkommen durch tatsächliches Einkommen.

6.2 Ende der Einkommensanrechnung

Folie 26

Fällt während eines Kalendermonats das zu berücksichtigende Einkommen weg, liegt ab diesem Zeitpunkt kein "Zusammentreffen" mehr vor; die Rente wegen Todes ist nach Wegfall des Einkommens neu zu berechnen.

7 Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes

Besteht ein Anspruch auf mehrere Renten der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, so ist das Einkommen nach § 97 Absätze 3 und 4 SGB VI

- vorrangig auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und dann in weiterer Rangfolge auf
 - Erziehungsrenten,
 - Witwenrenten oder Witwerrenten,
 - Witwenrenten oder Witwerrenten nach dem vorletzten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner
- anzurechnen.

7.1 Rangfolge bei Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes

Besteht Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ist das Einkommen zuerst auf

- die Witwen-, Witwerrente und dann auf
- die Renten nach dem vorletzten Ehegatten

anzurechnen (§ 97 Abs. 3 S. 1 SGB VI).

7.2 Zusammentreffen einer Erziehungsrente und einer Rente wegen Todes

Trifft eine **Erziehungsrente** mit einer **Hinterbliebenenrente** zusammen, ist der Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente die Erziehungsrente nach der Einkommensanrechnung als Einkommen zugrunde zu legen (§ 97 Abs. 4 SGB VI).

7.3 Bezug einer Unfallrente und einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Bezieht der überlebende Ehegatte zusätzlich eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, werden die eigenen Einkünfte vorrangig **auf die Unfallrente** angerechnet. Mit dem gegebenenfalls danach noch nicht verbrauchten Teil des Einkommens wird die Rente aus der Rentenversicherung – ohne (nochmalige) Berücksichtigung des Freibetrages – gekürzt (§ 97 Abs. 3 S. 2 SGB VI).

8 Folgen der fehlenden Mitwirkung

Die hinterbliebene Person ist verpflichtet Einkommen nachzuweisen.

Tut sie dies nicht, gilt Folgendes:

Werden die für den Leistungsanspruch erheblichen Einkommensnachweise **nicht** erbracht, ist der Bewilligungsbescheid nur für die Zeit des Sterbevierteljahres zu erteilen.

Eine fehlende Mitwirkung des Berechtigten liegt dagegen **nicht** vor, wenn

- er unmissverständlich erklärt, sein Einkommen sei so hoch, dass es zum vollständigen Ruhen der Rente wegen Todes komme – er deshalb keinen Einkommensnachweis beibringt – oder
- das Erwerbseinkommen, kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen beziehungsweise das laufende Vermögenseinkommen des letzten Kalenderjahres nachgewiesen ist, der Berechtigte jedoch trotz Bemühungen des Rentenversicherungsträgers sein laufendes (aktuell bezogenes) Einkommen nicht nachweist.

Im ersten Fall wird die Rente nach Ablauf der Sterbeübergangszeit nicht (mehr) gezahlt.

Im zweiten Fall ist davon auszugehen, dass das durchschnittliche laufende Einkommen nicht wenigstens 10% geringer ist als das Vorjahreseinkommen. Der Einkommensanrechnung ist ausschließlich das ermittelte Einkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen.

9 Vordrucke

Im Hinblick auf die Vielzahl der zur Verfügung stehenden Vordrucke können hier nur die wichtigsten bundeseinheitlichen Vordrucke genannt werden.

Erstmalige Ermittlungen

- R0650 Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Prüfung des erhöhten Freibetrags
- R0660 Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente / Erziehungsrente (Angaben zum Einkommen)
- R0664 Bescheinigung für Zahlungen bei Altersteilzeitarbeit für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0665 Bescheinigung von Bruttoarbeitsentgelt und Ausbildungsvergütung für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0666 Anlage zur Ermittlung des Arbeitseinkommens (Gewinn) für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0670 Bescheinigung des vergleichbaren Einkommens für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0673 Bescheinigung von Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 bis 8 SGB IV
- R0674 Bescheinigung von Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 S. 1 Nr. 9 bis 10 SGB IV
- R0675 Bescheinigung des kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommens für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0680 Erklärung über Einnahmen aus Kapitalvermögen für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0681 Erklärung über Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für Anträge auf Hinterbliebenenrente
- R0682 Erklärung über Einnahmen aus Versicherungen und aus privaten Veräußerungsgeschäften für Anträge auf Hinterbliebenenrente